

Urs Eschmann

Dr. iur., Rechtsanwalt
Opfikerstrasse 8
8303 Bassersdorf
Telefon +41 43 538 25 14
ue@ra-eschmann.ch

EINSCHREIBEN

Schweizer Presserat
1. Kammer
Effingerstrasse 4a
3011 **Bern**

14. Januar 2019 UE/sn

Ihre Stellungnahme 31/2016 vom 26. September 2016 X (Zeugen Jehovas) c. Tages-Anzeiger

Sehr geehrte Frau Präsidentin Francesca Snyder,
sehr geehrte Frau Francesca Luvini, sehr geehrte Herren Klaus Lange, Casper Selg, Michael Herzka, Dennis Bühler und David Spinnler

Ich vertrete als Anwalt Frau Dr. Regina Spiess in einem Strafverfahren wegen übler Nachrede, welches die Vereinigung Jehovas Zeugen Schweiz gegen sie angestrengt hat. Ihre Institution ist davon ja vom zuständigen Staatsanwalt lic.iur. Martin Bärlocher mit Schreiben vom 16. Januar 2016 in Kenntnis gesetzt worden.

Gegenstand der strafrechtlichen Beschuldigungen bilden in erster Linie ¹ Äusserungen meiner Mandantin (als damalige Mitarbeiterin des Vereins infoSekta) im Interview von Herrn Hugo Stamm, welches Grundlage für jenen Artikel im Tages-Anzeiger bildete, den Sie in Ihrer oben angegebenen Stellungnahme zu beurteilen hatten.

¹ Daneben auch noch einige Passagen aus einer Medienmitteilung, welche infoSekta in jener Zeit versandt und auf die Webseite gesetzt hatte.

Vorausschicken möchte ich, dass ich mir der speziellen Funktion Ihrer Institution durchaus bewusst bin und mit diesem Schreiben keinesfalls eine Einmischung in Ihre damalige Beurteilung der erwähnten journalistischen Arbeit des Tages-Anzeigers beabsichtigt ist.

Ihre Stellungnahme enthält aber Stellen, welche sich nicht auf die Prüfung der journalistischen Pflichten durch Journalisten bzw. Medienunternehmen beschränken, sondern die Rechtsstellung einer Drittperson, d.h. meiner Klientin beeinträchtigen und zwar

- ohne dass die Arbeit meiner Klientin in die Zuständigkeit Ihrer Beschwerdeinstanz fallen würde (wie sie im Reglement Ihrer Stiftung umschrieben wird), und
- ohne dass meine Klientin angehört worden wäre,
- sowie schliesslich – und das ist ganz gravierend – mit Formulierungen, welche z.T. irreführend, zum andern aber auch falsch, also unwahr, sind.

Es geht in erster Linie um jenen Punkt, in welchem die damalige Beschwerde teilweise gutgeheissen und der Tages-Anzeiger schliesslich gerügt worden ist, nämlich die (angebliche) „Änderung der sogenannten ‚2-Zeugen-Regel‘ der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas bei sexuellen Übergriffen“. Hier finden sich folgende Erwägungen:

① E. II. S. 3 **„Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese Regel im Zeitpunkt des Interviews nicht mehr bestand. Die Beschwerdegegnerin anerkennt dies. Im Interview hätte die Expertin auf diese neuere Entwicklung hinweisen oder der interviewende Journalist nachfragen müssen.“**

② E. II. S. 3 **„Der Presserat kommt deshalb zum Schluss, dass die in Ziff. 1 der ‚Erklärung [der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten]‘ statuierte Wahrheitspflicht in diesem Punkt verletzt wurde. (Unterstreichungen von mir)**

Zu einer weiteren vom Beschwerdeführer beanstandeten Äusserung meiner Mandantin, deren Wiedergabe durch den Journalisten vom Presserat als „tolerierbar“ erachtet wurde, lauten die Erwägungen wie folgt:

③ E. II S. 2 unten: ***„Im Interview führt Sektenexpertin Spiess aus, Wettkampfsport sei verpönt. Der Beschwerdeführer hingegen macht geltend, Kampfsportarten seien verboten, jedoch nicht alle Wettkampfsportarten. Die Redaktion sieht darin zwar eine Ungenauigkeit, diese vermöge die medienethischen Grundsätze aber nicht zu verletzen. Mit der mangelhaften Differenzierung zwischen den Wettkampfsportarten und den Kampfsportarten liegt für den Presserat in der Tat eine Ungenauigkeit vor. Es gibt bei den Zeugen Jehovas keine Kodifizierung. ...“***

Nun kann es durchaus sein, dass Sie in Ihrer Verfahrensordnung Grundsätze festgeschrieben haben, die Teile der zivilrechtlichen Verhandlungs- und Dispositionsmaximen enthalten, d.h. dass Tatsachenbehauptungen eines Beschwerdeführers, welche von den Beschwerdegegnern anerkannt werden, nicht mehr weiter abgeklärt werden müssen und ohne weiteres der Beurteilung zu Grunde gelegt werden können. Eventuell ist dies aber einfach nur Ihre Praxis. Überprüfen kann ich das nicht, denn in jenen Unterlagen, welche Sie mit Schreiben vom 9. Februar 2017 dem Staatsanwalt zugestellt haben und auch in dem im Netz einsehbaren Geschäftsreglement des Schweizer Presserats² habe ich keine diesbezüglichen Bestimmungen gefunden. Aber selbst wenn solche Regeln gelten sollten, können sie nur im Verhältnis zwischen Ihren Verfahrensparteien gelten³. Sicher bilden sie keine Grundlage für Feststellungen zu Lasten von unbeteiligten Dritten!

Ad ①:

Somit war der unterstrichene Teil der ersten oben wiedergegebenen Erwägung sicher unzulässig

- mangels Zuständigkeit des Schweizer Presserates über Sorgfaltspflichten meiner (nicht-journalistischen) Klientin zu befinden,
- wegen eklatanter Verletzung des rechtlichen Gehörs und
- weil darin impliziert behauptet wird, die Behauptung des Beschwerdeführers, die 2-Zeugen-Regel bestehe nicht mehr, entspreche der effektiven Wahrheit und falsche Feststellung getroffen wird, meine

² <https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/08/Gesch%C3%A4ftsreglement-Januar-2017.pdf>, letztmals abgerufen 11.1.2019

³ Wie dies auch im Geltungsbereich der erwähnten Prozessmaximen im Zivilrecht der Fall ist, Dann kann bekanntlich die prozessuale Wahrheit vom effektiven Sachverhalt abweichen.

Klientin habe im Interview etwas Unwahres gesagt oder zumindest einen wesentlichen Teil der Wahrheit unterschlagen.

Ad ②:

In der zweiten zitierten Erwägung hätte mit einer geeigneten Umschreibung klargestellt werden müssen, dass sich der Presserat lediglich auf die Anerkennung des Beschwerdegegners stützt, dass ihm aber keine Beweise vorliegen und er insbesondere die Wahrheit nicht selbst überprüft hat und somit nicht aufgrund eigener Überzeugung urteilen kann. Mit der gewählten Formulierung erweckt der Presserat beim Leser jedoch den (unwahren) Eindruck, der Presserat habe den Wahrheitsgehalt der fraglichen Äußerung abgeklärt. Damit formuliert der Presserat ungenauer und unsorgfältiger, als er es bei den von ihm überwachten Journalisten einfordert (vgl. Vorschrift betr. unbestätigter Meldungen in Erklärung der Pflichten ..., Ziff. 3 a.E. in der rev. Fassung vom 5.6.2008). Dabei muss man sich vor Augen halten, dass eine Stellungnahme des Presserates ein deutlich höheres Gewicht aufweist, als irgendein Artikel in einer Zeitung. Entscheide des Presserates werden zudem häufig von anderen Medien weiterverbreitet, so dass das Schädigungspotential falscher oder irreführender Feststellungen zu Lasten unbeteiligter Dritten erheblich ist. Somit müssten eigentlich für derartige Erwägungen verglichen mit journalistischen Texten sogar noch erhöhte Sorgfaltsanforderungen gelten!

Ad ③: Hier liegt ein ähnlicher Fall wie bei ② vor⁴. Einerseits wird die angebliche Ungenauigkeit - neben dem Medienunternehmen - auch der interviewten Person zugeordnet und andererseits wird auch hier irreführend der unrichtige Eindruck erweckt, der Presserat habe aufgrund eigener Abklärungen beurteilen können, dass eine Ungenauigkeit vorliege und dass dazu keine Kodifizierung der ZJ bestehe.

Aktuell bildet die Frage, ob die Zwei-Zeugen-Regel bei den Zeugen Jehovas (noch) bestehe oder nicht, auch in dem gegen meine Klienten geführten Strafverfahren eine wesentliche Rolle⁵. In der Strafanzeige (vom 25. Oktober 2015) wurde die entsprechende Aussage als „unwahre Tatsachenbehauptung“ gebrandmarkt, ohne dass auch nur ein einziges Beweismittel vorgelegt worden

⁴ Wobei ich mir bewusst bin, dass dieser Punkt verglichen mit den andern beiden Passagen von untergeordneter Bedeutung ist. Er bildet zudem in unserem Strafverfahren nicht Teil der Anklage.

⁵ Zwar nicht unbedingt quantitativ, weil daneben von den Anzeigeerstattern noch zahlreiche weitere Äußerungen beanstandet worden sind. Aber es handelt sich um einen der wenigen Punkte, welche eine reine Tatsachenbehauptung beinhalten und bei denen es nur zwei Möglichkeiten gibt: entweder besteht die Regel noch oder eben nicht mehr.

wäre, wann, durch wen oder in welchem Umfang diese Regel aufgehoben worden sein soll. In der späteren Eingabe vom 10.8.2018 (dortige Beilage 3 S. 9) haben die Anzeigerstatter zwar erneut keinen Beweis vorgelegt oder irgendwelche Umstände dargetan, aber es wurde ausdrücklich auf die Stellungnahme des Presserates verwiesen!

Der Staatsanwalt hat zwar die von meiner Klientin zusammengestellten Belege als Beweismittel zu den Akten genommen, aber ausser einer summarischen Befragung meiner Klientin, dem Beizug der vollständigen Version der Stellungnahme des Presserates sowie der Anordnung, dass die Anzeigerstatter gewisse Periodika der WTG, welche meiner Klientin nur als Zitate zur Verfügung standen, zu edieren hätten, keinerlei eigenen Abklärungen vorgenommen und insbesondere auch nicht eine der von uns als Entlastungszeugen genannten Personen als Zeugen einvernommen.

Sah es aufgrund der Äusserungen des Staatsanwaltes lange Zeit danach aus, als erachte er sich einfach aufgrund der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft⁶ zur Anklageerhebung verpflichtet - allerdings mit einem Antrag auf Freisprechung. Nun wurde jedoch gegen Ende des letzten Jahres Anklage erhoben mit Antrag auf Schuldigsprechung. Damit hat die Stellungnahme des Presserates eine ganz andere Bedeutung erhalten und gefährdet direkt die Position meiner Klientin. Es ergibt sich nämlich die eigenartige Situation, dass Ihre – wie oben gezeigt - überschüssenden und irreführenden Erwägungen, der einzige „Beleg“ für die „Nichtexistenz“ oder „Aufhebung“ der 2-Zeugen-Regel der Zeugen Jehovas sind und es besteht die Gefahr, dass sich der Richter dadurch beeinflussen lässt.

Ich muss Sie deshalb bitten, in geeigneter Form klarzustellen, dass der Presserat

- **keine eigenen Abklärungen vorgenommen hat,**
- **meiner Klientin keine Gelegenheit gegeben hat, ihre Aussage zu belegen (weil sie eben bloss Informationsquelle des Journalisten war),**
- **dass keine Beweismittel bei den Akten des Presserates liegen, welche die Aufhebung der 2-Zeugen-Regel beweisen und**
- **dass Ihr Gremium ausschliesslich auf die Zugabe der Beschwerdegegnerin abgestellt hat.**

⁶ gemeint ist die Weisung, im Zweifel Anklage zu erheben.

Ich gehe davon aus, dass der Presserat, nicht einfach auf Intervention einer verfahrensfremden Person ein abgeschlossenes Verfahren wieder neu aufnimmt oder korrigiert. Aber die nach wie vor andauernde Beeinträchtigung der Rechte von Drittpersonen⁷ und die Akzentuierung der Situation durch die geschilderte Entwicklung im Strafverfahren sollten genügend Anlass geben⁸, um eine Klarstellung/ Berichtigung im obigen Sinn zu publizieren und der nach wie vor im Netz abrufbaren Stellungnahme beizufügen.

Zwar hat das Gericht das Datum der Hauptverhandlung noch nicht festgesetzt, doch ist unser Anliegen insofern dringend, als mit einem baldigen Termin gerechnet werden muss (die eingeklagten Delikte würden im Juli dieses Jahres verjähren; Art. 178 Abs. 1 StGB).

Im Strafverfahren hat meine Klientin zahlreiche Beweise für die Wahrheit ihrer Behauptungen bzw. der Berechtigung ihrer Wertungen eingereicht (für alle eingeklagten Äusserungen insgesamt 3 Bundesordner). Ich will Ihre Instanz nicht mit Material überfluten, zumal die oben angeführte Argumentation den Wahrheitsbeweis nicht voraussetzt. Um aber zu vermeiden, dass der unrichtige Eindruck entsteht, meine Klientin wolle mit dem Beharren auf formalen Positionen von der Klärung der materiellen Wahrheit ablenken, erlaube ich mir auf zwei unverdächtige Links neueren Datums mit klaren Aussagen hinzuweisen:

Das erste Video stellt eine offizielle Verlautbarung der Organisation der Zeugen Jehovas zur religiösen Bestärkung ihrer Mitglieder dar: Darin erläutert Gary Breaux, Mitglied des Dienstkomitees der Leitenden Körperschaft (letztere ist das oberste Leitungsgremium der WTG weltweit), dass die 2-Zeugen-Regel immer noch existiere und nie (sic!) abgeändert werde. Der Vortrag wurde im November 2017 auf dem der Wachturmgesellschaft gehörenden Internet-TV-Kanal JW Broadcasting in vielen Sprachen veröffentlicht und ist nach wie vor abrufbar (deutsche Version, relevante Passage ab Min. 53:13):

tv.jw.org/#de/mediaitems/StudioMonthly2017/pub-jwb_201711_1_VIDEO

Die zweite Aufnahme stammt aus amtlicher Quelle, konkret von der australischen Royal Commission⁹, einer gesetzlich geregelten Untersuchungskommission,

⁷ Neben meiner Klientin ist auch der Ruf von infoSekta beeinträchtigt.

⁸ Vgl. Art. 19 Abs. 2 des Geschäftsreglementes und analog Ziff. 5 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten in der rev. Fassung vom 5.6.2008.

⁹ Genauer: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, vgl. <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/>

welche von der australischen Regierung 2013 eingesetzt worden war und im Jahr 2017 den Schlussbericht vorgelegt hat. Sie befasste sich in einer breit angelegten Untersuchung mit dem Umgang diverser Institutionen mit Kindsmisbrauch. Neben vielen anderen Einrichtungen und Organisationen (u.a. der katholischen Kirche) bildeten auch die Praxis der Zeugen Jehovas Gegenstand eingehender Abklärungen. Das Video, das eine Zeit lang auf der Webseite der Royal Commission einsehbar war, findet sich heute im Internet u.a. auf YouTube. Es zeigt die Befragung von Geoffrey Jackson (im Splitscreen links), dem australischen Mitglied der Leitenden Körperschaft der WTG, vor der Royal Commission am 14. August 2015 (also kurz nach dem Interview und dem Artikel im Tages-Anzeiger). Darin bestätigt der Befragte die Existenz der 2-Zeugen-Regel und rechtfertigt ihre Geltung nicht nur als Teil der mosaischen Gesetze, sondern auch als christliches Prinzip (relevante Passage am Ende der vorgeschalteten Kurzfassung, englisch):

www.youtube.com/watch?v=dJE4_xGHs8E

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe in Erwartung Ihrer baldigen Antwort

mit freundlichen Grüßen

RA Eschmann